

Das Wohl anderer ist ihr Ziel

Beistandspersonen (Teil 4) Wenn die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine Massnahme anordnet, so setzt sie zur Betreuung Beiständinnen und Beistände ein. Aber wer sind die Menschen, die diese anspruchsvolle Aufgabe übernehmen? RED

Wenn Kinder und Jugendliche Schutz bedürfen oder Erwachsene ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen können, so ordnet die KESB eine Massnahme an und setzt eine Beistandsperson ein. Die KESB entscheidet also, was zur Hilfe und Unterstützung notwendig ist – die Umsetzung und damit das «Wie» liegt in den Händen der Beiständinnen und Beistände. Bei Kindern und Jugendlichen sind dies fast immer im Kinderschutz ausgebildete Fachpersonen der Sozialen Dienste der Stadt Zürich.

Amtliche Beiständinnen und Beistände kommen häufig auch bei Erwachsenen zum Einsatz. Sie brauchen vielfältige Kenntnisse im Bereich der Sozialversicherungen, Krankenkassen, sozialen Institutionen sowie rechtliches oder finanzielles Fachwissen. Ihr Aufgabengebiet ist breit: Sie kümmern sich nach den konkreten Bedürfnissen um die Unterbringung betroffener Menschen oder deren Unterstützung in finanziellen Angelegenheiten.

Privatpersonen im Einsatz

Weniger bekannt ist, dass sich auch Privatpersonen als Beiständinnen und Beistände engagieren können. Es handelt sich dabei oft um Familienangehörige oder Personen aus dem Bekanntenkreis der Betroffenen. Es gibt aber auch Freiwillige, die sich bei entsprechender Eignung ehrenamtlich für das Wohlergehen anderer einsetzen. 2023 machten diese immerhin einen Fünftel aller Beistandschaften für Erwachsene in der Stadt Zürich aus (1000 privat geführte Beistandschaften von insgesamt 5000 Beistandschaften).

Wird für Erwachsene eine behördliche Massnahme durch die KESB angeordnet, prüft diese immer im konkreten Einzelfall, ob eine Privatperson eingesetzt werden kann. Die von der Massnahme betroffene Person hat das Recht, jemanden als Beistandsperson vorzuschlagen. Berücksichtigt werden, wenn möglich, auch Wünsche von Angehörigen. Diese kennen die Bedürfnisse der betroffenen Person meist ebenfalls sehr gut und genießen deren Vertrauen. Das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen steht bei der Wahl der Beistands-



Sie bauen Brücken: Private Beiständinnen und Beistände der Stadt Zürich.

Bild: Soziale Dienste der Stadt Zürich

person aber immer im Vordergrund – sie können eine Beiständin oder einen Beistand aus der Verwandtschaft auch ablehnen. Für die Eignung spielen auch mögliche Interessenskonflikte eine Rolle, wie Streit in der Familie über finanzielle Angelegenheiten. Zudem stossen Angehörige teilweise an ihre Grenzen der Belastung, beispielsweise bei schweren psychischen Erkrankungen, Sucht, Gewaltbereitschaft oder einer totalen Verweigerung der schutzbedürftigen Person. Bei den durch das fortgeschrittene Alter bedingten Beistandschaften, wo es häufig um das tägliche Wohl und finanzielle Alltagsgeschäfte der Betroffenen geht, eignen sich Private aber nur schon darum sehr gut, weil sie sich intensiver und persönlicher um diese kümmern können.

Ein Gewinn für alle

In der Stadt Zürich sind gut 750 Privatpersonen als Beiständinnen oder Beistände tätig – einige davon auch mit mehreren Mandaten. Rund die Hälfte davon sind keine Angehörigen, sondern freiwillige Drittpersonen, die ihre Zeit und ihre Lebenserfahrung zum Wohle anderer einsetzen möchten. Alle privaten Beistandspersonen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Sozialen Dienste

begleitet und in ihrer ehrenamtlichen Aufgabe unterstützt. Die Leiterin der dafür zuständigen Beratungsstelle, Rahel Widmer, spricht von einem Gewinn für die unterstützte Person und einem für die Gesellschaft wichtigen sozialen Engagement.

Wichtige Brückenbauer

«Private Beiständinnen und Beistände leisten Beistand im wahrsten Sinne des Wortes. Sie sind zudem wichtige Brückenbauerinnen und Brückenbauer zur älteren Generation», so Rahel Widmer. Sie haben Verständnis für das Schwächerwerden der älteren Menschen und nehmen sich Zeit, auf individuelle Wünsche einzugehen. Wichtig sei auch die Übereinstimmung, die gegenseitige Begegnung auf Augenhöhe. Für das Amt in Frage kommen Menschen jeden Alters, die eine Vielfalt an Berufs- und Lebenserfahrung mitbringen. Das können Pensionierte sein, aber auch Berufstätige, die im Führen einer Beistandschaft eine Gegenwelt zu ihrem Job mit nackten Fakten finden. Private Beiständinnen und Beistände werden pauschal entschädigt und können ihre Spesen abrechnen. Eine solche ehrenamtliche Tätigkeit ist jedoch keine Erwerbsgrundlage. Jemandem beizustehen, seine Interessen zu

wahren und seine Selbstbestimmung zu unterstützen, kann aber in anderer Weise sehr bereichernd sein. «Man muss Menschen mögen und persönlichen Kontakt anbieten», ergänzt Rahel Widmer.

Weitere Informationen / Kontakt:
www.stadt-zuerich.ch/beistaende
www.stadt-zuerich.ch/kesb

Videos und Beiträge, die die Arbeit der KESB verständlich erklären:
kesb-kurz-erklart.ch

Ende der Artikelserie

Viele haben von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) schon einmal etwas gehört. Häufig geht es dabei um Einschränkungen, die weit in die Familien und die Persönlichkeit der Betroffenen eingreifen. Wer aber ist sie wirklich, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde? Wie schützt und unterstützt sie Menschen, wo diese darauf angewiesen sind? In einer Artikelserie von vier Beiträgen stellte das «Tagblatt» die KESB der Stadt Zürich und ihre vielfältigen Aufgaben vor. Im ersten Beitrag vom 4. Januar ging es um die Aufgaben der KESB, im zweiten Beitrag vom 24. Januar um den Erwachsenenschutz und am 14. Februar um den Kinderschutz. Dieser vierte Teil rund um die Beistandspersonen ist der Abschluss der Reihe. RED